

Amtsblatt

der Regierung in Stade

Nr. 1

Ausgegeben in Stade, am 21. Januar

1952

Inhalt: Siebente Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Bremervörde vom 29. Juni 1951. — Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Bremervörde vom 29. Juni 1951. — Verordnung des Landkreises Wesermünde zur Erhaltung und Gestaltung seines Orts- und Landschaftsbildes. — Aufhebung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Drangstedt. — Öffentlicher Weg in Nordleda. — Heimvolkshochschule Jagdschloß Göhrde in Göhrde. — Berichtigung. — Personalmeldungen.

Verschiedenes.

Siebente Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Bremervörde.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird gemäß § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung und § 1 Abs. 2 des Vorläufigen Selbstverwaltungs-Gesetzes vom 28. Mai 1947 (Nds. GVBl. S. 62) mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Bremervörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Bremervörde mit roter Farbe eingetragenen nachstehend aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt:

53. Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinhakenheide, Feldmark Badenstedt.
Meßtischblatt 1293 Zeven.
54. Wald- und Heidegebiet mit Hügelgräberfriedhof in der „Über dem Zevener Wege“, Feldmark Frankenbostel.
Meßtischblatt 1293 Zeven.
55. Hügelgräbergruppe bei Schohöfen (am Wege Schohöfen—Bademühlen), Feldmark Ostereistedt.
Meßtischblatt 1293 Zeven.
56. Wacholderbestand südlich von Gyhum am Wege zum Damesmoor.
Meßtischblatt 1293 Zeven.

57. Stätte der v. Issendorfschen Wasserburg Oese, „ole Hoffsteer“ genannt, mit Resten von Befestigungsanlagen, Flur „Kälberweide“, Feldmark Oese.
Meßtischblatt 1116 Bremervörde.
58. Heidegebiet mit Kiefern, Gebüsch und Hügelgräbern in der Flur „Mehrbei“ am Oste-Tal, Feldmark Brauel.
Meßtischblatt 1208 Selsingen.
59. Hügelgräbergruppe in Heidegelände (Schafweide) am Wege Bohnste—Sassenholz, Hof Bohnste bei Wense.
Meßtischblatt 1209 Heeslingen.

§ 2.

In den Gebieten dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden. Die bisherige Nutzung bleibt, soweit sie den Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht; unberührt. Forstwirtschaftliche Nutzung ist nach Richtlinien der Naturdenkmalpflege gestattet.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Stade in Kraft.

Bremervörde, den 29. Juni 1951.

Im Auftrage des Kreistages

Burfeindt
Landrat.

Meyer
Kreisverordneter.